

Organisationssatzung der Studierendenschaft

**an der Hochschule für Technik,
Wirtschaft und Gestaltung
Konstanz**

Beschluss vom 06. Dezember 2023

Präambel

Diese Satzung ist der grundsätzliche und bindende Rahmen für die Selbstverwaltung der Studierenden an der HTWG Konstanz. Die Studierenden sind aufgefordert, für ihre Belange einzutreten und sich für die Durchsetzung der Demokratie an der HTWG Konstanz einzusetzen.

Die Verfasste Studierendenschaft der HTWG Konstanz vertritt durch ihre Organe die Interessen der Studierenden innerhalb wie außerhalb der Hochschule. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden müssen in den Organen der Verfassten Studierendenschaft berücksichtigt und ernsthaft diskutiert werden.

Die „Unmündigkeit ist trotz größter zivilisatorischer und kultureller Entfaltung nach wie vor geblieben. Unsere Aufgabe ist es, unaufhaltsam aufzuklären, das Bewusstsein des Menschen wachzurütteln. Andere Waffen haben wir nicht.“ - Carola Bloch

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Abschnitt I: Studierendenschaft	5
§ 1 Allgemeines	5
§ 2 Mitglieder	5
§ 3 Aufgaben	6
§ 4 Organe und Gremien	7
Abschnitt II: Zentrale Ebene.....	8
Unterabschnitt 1: Studentische Vollversammlung	8
§ 5 Allgemeines, Einberufung	8
§ 6 Anträge	8
§ 7 Sitzungen, Beschlüsse.....	9
Unterabschnitt 2: Studierendenrat.....	9
§ 9 Zuständigkeit, Organisation.....	9
§ 10 Mitglieder	10
§ 11 Anträge	11
§ 12 Sitzungen.....	11
§ 13 Beschlüsse	12
Unterabschnitt 3: Exekutivorgan	12
§ 14 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben	12
§ 15 Beschlüsse	13
Unterabschnitt 4: Vorsitz der Studierendenschaft	14
§ 16 Zusammensetzung	14
§ 17 Aufgaben und Befugnisse	14
§ 18 Stellvertretungsregelung	15
Abschnitt III: Fachschaften	16
§ 19 Gliederung, Organe.....	16
§ 20 Fakultätsvollversammlung.....	16
§ 21 Fakultätsvertretung	17
§ 22 Allgemeine Bestimmungen.....	17
§ 23 Durchführung der Wahlen	17
§ 24 Konstituierung der Organe	18

§ 25 Finanzreferent*in.....	18
§ 26 Haushaltsbeauftragte*r	19
§ 27 Beiträge	19
§ 28 Haushalt.....	19
§ 29 Haftung	20
Abschnitt VI: Schlichtungskommission	21
§ 30 Einrichtung, Zuständigkeit	21
§ 31 Besetzung	21
§ 32 Verfahren	21
§ 33 Verhältnis zum Rechtsweg.....	22
Abschnitt VII: Schlussbestimmungen	23
§ 34 Inkrafttreten.....	23
§ 35 Satzungsänderung	23
§ 36 Salvatorische Klausel.....	23
§ 37 Übergangsregelungen.....	23
Anlage 1 zur Organisationssatzung: Fachschaften und zugeordnete Studiengänge	25

Abschnitt I: Studierendenschaft

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studierendenschaft der HTWG Konstanz ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist eine Gliedkörperschaft der HTWG Konstanz.
- (2) Die Studierendenschaft besteht aus der Gesamtheit der an der HTWG Konstanz immatrikulierten Studierenden.
- (3) Die Studierendenschaft gliedert sich nach Maßgabe dieser Satzung in Fachschaften.

§ 2 Mitglieder

- (1) Jede*r zeitlich unbefristet an der HTWG Konstanz immatrikulierte Studierende ist Mitglied der Studierendenschaft. Beurlaubungs-, Praxis- und Auslandssemester haben auf die Mitgliedschaft keinen Einfluss.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die folgenden Rechte:
 1. das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenrat und zur Fakultätsvertretung. Während der Zeit der Beurlaubung ruht das aktive Wahlrecht, das passive Wahlrecht bleibt bestehen,
 2. das Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht in der Studierenden-, Fakultäts- und Fachschaftsvollversammlung; Näheres regeln die Abschnitte II und III,
 3. das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Organe zu wenden; diese sind verpflichtet, sich mit den Eingaben zu befassen,
 4. das Recht, sich an die Schlichtungskommission zu wenden; Näheres regelt Abschnitt VI.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist nach Maßgabe der Beitragsordnung (§ 27) gemäß § 65a Abs. 5 LHG zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Nichtzahlung der Beiträge kann nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG zur Exmatrikulation führen.
- (4) Jedes in einem Organ der Studierendenschaft tätige Mitglied ist nach dem Ende seiner Amtsperiode verpflichtet, sämtliche ihm überlassene Arbeitsmittel sowie alle Akten und Unterlagen seinem*r Nachfolger*in, falls kein*e Nachfolger*in bestimmt wurde, dem/der Vorsitzenden, herauszugeben.
- (5) Über die Tätigkeit in einem Organ der Studierendenschaft erteilt der/die Kanzler*in der Hochschule auf Antrag eine schriftliche Bestätigung.
- (6) Auf Antrag eines gewählten Mitglieds eines Organs der Studierendenschaft entscheidet das Präsidium der Hochschule über eine Berücksichtigung der Dauer der Tätigkeit für den Lauf von Prüfungsfristen (§ 65a Abs. 7 S. 3 i. V. m. § 34 Abs. 4 LHG).

(7) Die in den Organen tätigen Mitglieder der Studierendenschaft handeln grundsätzlich ehrenamtlich mit Ausnahme bestimmter Organe, festgelegt in der dafür verfassten Beitragssatzung.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung selbst.

(2) Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule nach den §§ 2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
7. Weitere Aufgaben für das Wohl der Studierenden umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein:
 - Die Unterstützung von studentischen Initiativen und Projekten zur Förderung des akademischen Lebens an der Hochschule.
 - Die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen zur Förderung der mentalen Gesundheit und des Wohlbefindens der Studierenden.
 - Die Schaffung und Erhaltung von Infrastruktur und Räumlichkeiten für kulturelle, soziale und akademische Aktivitäten der Studierendenschaft.
 - Die Vertretung der Studierendeninteressen gegenüber der Hochschulleitung und anderen relevanten Institutionen.

(3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch unter den Studierenden und bezieht auch Stellung zu Fragen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

(5) Die Studierendenschaft unterrichtet die Hochschule und die Öffentlichkeit über ihre Arbeit kontinuierlich und in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch monatlich.

§ 4 Organe und Gremien

(1) Die Studierendenschaft nimmt ihre Aufgaben durch ihre Organe und Gremien wahr.

(2) Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. der Studierendenrat als Legislativorgan,
2. der allgemeine Studierendenausschuss als Exekutivorgan,
3. die Fakultätsvertretungen,
4. der Wahlausschuss,
5. die Schlichtungskommission.

(3) Die Gremien der Studierendenschaft sind

1. die Studentische Vollversammlung,
2. die Fakultätsvollversammlungen,
3. die Fachschaftsvollversammlungen.

(4) Näheres regeln die Abschnitte II, III und VI.

(5) Die Organe und Gremien haben das Recht abweichende Eigenbezeichnungen zu führen.

(6) Die Organe der Studierendenschaft tagen mit Ausnahme des Wahlausschusses und der Schlichtungskommission öffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des jeweiligen Organs. Die Protokolle der Organe sind öffentlich durch Annahme des Protokolls in der darauffolgenden Sitzung, die Protokolle über den nichtöffentlichen Teil sind den Mitgliedern der Fakultätsvertretungen, des Exekutivorgans und des Studierendenrats zugänglich zu machen.

(7) Ein Mitglied in einem Organ der Studierendenschaft scheidet aus dem Amt

1. durch Exmatrikulation,
2. durch eigenen Verzicht durch Abgabe einer Rücktrittserklärung bei dem/der/den Vorsitzenden des Organs,
3. am Ende der Amtsperiode,
4. durch Tod.

Abschnitt II: Zentrale Ebene

Unterabschnitt 1: Studentische Vollversammlung

§ 5 Allgemeines, Einberufung

(1) Die Studentische Vollversammlung ist ein beratendes Gremium der Studierendenschaft. Sie dient der Information der Studierenden über die Arbeit der Organe der Studierendenschaft und trägt zur Meinungsbildung der Studierendenschaft hinsichtlich der Aufgaben nach § 3 bei. Darüber hinaus kann sie Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft geben.

(2) Die Studentische Vollversammlung findet auf Bedarf während der Vorlesungszeit statt. Der Studierendenrat ist für die Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung zuständig.

(3) Die Studentische Vollversammlung ist innerhalb von drei Wochen, auf jeden Fall innerhalb der Vorlesungszeit, durch den Studierendenrat einzuberufen:

1. auf schriftlichen Antrag von zwei Prozent der Studierendenschaft an den Studierendenrat,
2. auf Beschluss des Studierendenrats
3. auf Antrag von mindestens drei Fakultätsvertretungen verschiedener Fakultätszugehörigkeit.

(4) Termin und Ort der Versammlung werden so gelegt, dass eine möglichst hohe Teilnehmer*innenzahl erreicht wird. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung durch Aushang, Bekanntgabe auf der Homepage der Studierendenschaft sowie durch eine Rundmail an alle Mitglieder der Studierendenschaft; der Rundmail sind die geltende Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 2) und alle vorliegenden Anträge beizufügen.

§ 6 Anträge

(1) Anträge können gestellt werden:

1. durch jedes Mitglied der Studierendenschaft,
2. durch Mitglieder des Studierendenrats,
3. durch jede Fakultätsvertretung,
4. durch das Exekutivorgan.

(2) Anträge müssen bis sieben Werktage vor der Sitzung beim Geschäftsführenden Ausschuss nach § 9 Abs. 2 gestellt werden. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7 Sitzungen, Beschlüsse

(1) Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Vollversammlung auf Vorschlag des Studierendenrates festgelegt.

(2) Die Studentische Vollversammlung tagt öffentlich.

(3) Die Studentische Vollversammlung kann mit einfacher Mehrheit Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft abgeben. Die betroffenen Organe müssen die Empfehlungen spätestens in der zweiten Sitzung nach der Vollversammlung verhandeln und entsprechend ihrer jeweiligen Geschäftsordnung einen Beschluss dazu fassen.

(4) Die Sitzung der Studentischen Vollversammlung wird protokolliert. Das Protokoll muss die Zahl der anwesenden Mitglieder, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen, insbesondere alle behandelten Anträge und die Stellungnahmen dazu, sowie alle Beschlüsse enthalten. Die Richtigkeit des Protokolls muss gewährleistet sein. Es wird unverzüglich durch die Sitzungsleitung erstellt, am Ausgang und auf der Homepage der Studierendenschaft bekanntgemacht und archiviert. Das Protokoll ist öffentlich.

Unterabschnitt 2: Studierendenrat

§ 9 Zuständigkeit, Organisation

(1) Der Studierendenrat ist das legislative Organ der Studierendenschaft. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft und richtet Ausschüsse, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen nach Abs. 4 und 5 ein. Er bestimmt soweit vorgesehen die Vertreter*innen der Studierendenschaft in Gremien und Organen der Hochschule und des Studentenwerks. Der Studierendenrat wählt die Mitglieder des Exekutivorgans. Durch den Studierendenrat gewählte Personen sind ihm gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig. Mit der Einreichung eines Rechenschaftsberichts erklärt sich der Autor der Veröffentlichung des besagten Dokuments.

(2) Der Studierendenrat bestimmt in der ersten Sitzung der neuen Wahlperiode zwei Personen zu Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses (GA), welcher sich in eine*n Präsident*in und in eine Stellvertretung gliedert. Im Fall der Krankheit oder Verhinderung eines Präsidenten ist die Stellvertretung allein vertretungsbefugt. Dem GA obliegt die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzungen, die Handhabung der Ordnung und des Hausrechts, die Protokollierung der Sitzung, die rechtliche Vertretung des Studierendenrats sowie die in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben. Die weiteren Aufgaben des GA regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates. Die weiteren Aufgaben des GA regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates. Der Studierendenrat kann dem GA

mit einfacher Mehrheit Aufgaben übertragen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Studierendenschaft bedürfen stets der Schriftform.

(3) Der Studierendenrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere seinen Sitzungsablauf, im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Diese Geschäftsordnung ist gültig für alle Organe der Studierendenschaft, solange sich ein Organ keine eigene Geschäftsordnung gibt.

(4) Der Studierendenrat kann beratende Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse richten begründete Empfehlungen an den Studierendenrat. Ihre Zusammensetzung, innere Ordnung und ihr Verfahren werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

(5) Der Studierendenrat kann Arbeitskreise für dauerhaft zu bearbeitende Themen sowie Arbeitsgruppen für kurzfristig zu bearbeitende Themen einrichten. Die Arbeitskreise und Arbeitsgruppen sind dem Studierendenrat gegenüber weisungsgebunden und berichten regelmäßig in den Sitzungen des Studierendenrats von ihrer Arbeit. Die Arbeitskreise und Arbeitsgruppen des Studierendenrates sind offen für alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(6) Der Studierendenrat kann Empfehlungen an die studentischen Senatsmitglieder richten. Diese sind verpflichtet, sich damit zu befassen. § 10 Abs. 2 LHG bleibt in jedem Fall unberührt.

§ 10 Mitglieder

(1) Der Studierendenrat besteht aus 19 Mitgliedern. Aus den Listenwahlen werden davon sieben Mitglieder direkt von den Studierenden gewählt. Darüber hinaus sitzen dem Studierendenrat sechs studentischen Senatsmitglieder*innen und weitere sechs studentische Vertreter*innen sich aus den Fachschaften, die dem Fakultätsrat angehören, bei und sind stimmberechtigt.

(2) Bei Nichterscheinen zu einer Sitzung, in der Wahlen stattfinden, ist die Möglichkeit einer geheimen Briefwahl vorgesehen, wobei die Stimmzettel an den Wahlausschuss gesendet werden müssen. Bei Beschlüssen innerhalb des StuRa kann die Stimme innerhalb einer Briefwahl postalisch oder mittels gleichwertig freien und geheimen Online-Portalen an den GA übermittelt werden.

(3) Jedes Mitglied des Studierendenrats kann Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Studierendenschaft an den GA richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind.

(4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Exekutivorgan „Allgemeiner Studierendenausschuss“ (kurz: „AStA“) sowie im Legislativorgan „Studierendenrat“ (Kurz: „StuRa“) ist nicht möglich.

(5) Ein Viertel der Mitglieder des Studierendenrats kann verlangen, dass das Exekutivorgan oder ein Mitglied desselben den Studierendenrat über Angelegenheiten der Studierendenschaft unterrichtet.

(6) Ein Viertel der Mitglieder des Studierendenrats kann verlangen, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 11 Anträge

(1) Anträge können gestellt werden:

1. von jedem Mitglied des Studierendenrats,
2. vom Exekutivorgan oder einem Mitglied des Exekutivorgans,
3. von Fakultätsvertretungen,
4. von jedem Mitglied der Verfassten Studierendenschaft
5. von Angestellten der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Anträge sollen bis spätestens sieben Werktage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim GA eingereicht werden. Schriftliche oder elektronische Anträge müssen die Kontaktdaten des/der Antragsteller*in, eine Begründung sowie ggf. eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten enthalten. Dieser Absatz gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 12 Sitzungen

(1) Ordentliche Sitzungen finden während der Vorlesungszeit mindestens zwei Mal im Semester statt.

(2) Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenrats dies verlangen.

(3) Die Mitglieder des Studierendenrats werden unverzüglich, spätestens sechs Kalendertage vor dem Sitzungstermin, durch Aushang der voraussichtlichen Tagesordnung und Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung auf der Homepage des Studierendenrates durch den GA geladen. Gleichzeitig wird die Einladung elektronisch an die Mitglieder versandt. Der Einladung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die gestellten Anträge, beizufügen. Sitzungstermin und Tagesordnung sind außerdem am Aushang und auf der Homepage der Studierendenschaft bekanntzumachen. Hiervon abweichend beträgt die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen 22 Stunden.

(4) Die Sitzungen finden öffentlich statt, wenn nicht der Studierendenrat mit Zweidrittelmehrheit aus wichtigem Grund den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn berechtigte Interessen Einzelner nichtöffentliche Sitzung erfordern.

(5) Die Sitzung des Studierendenrats wird protokolliert. Das Protokoll muss die anwesenden Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen, insbesondere alle behandelten Anträge und die Stellungnahmen dazu, sowie alle Beschlüsse enthalten. Die Richtigkeit des Protokolls muss gewährleistet sein. Es wird unverzüglich durch den GA erstellt und an die Mitglieder des Studierendenrats verschickt; Abs. 3, S. 4 findet entsprechende Anwendung. Das Protokoll wird vom Studierendenrat in der jeweils nächsten Sitzung genehmigt und danach vom GA archiviert. Das Protokoll ist mit

Ausnahme des Gangs der Verhandlung der nichtöffentlichen Sitzung öffentlich. Das Protokoll über den Gang der Verhandlung der nichtöffentlichen Sitzung ist den Mitgliedern des Studierendenrats und des Exekutivorgans zugänglich.

§ 13 Beschlüsse

(1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden (§ 12 Abs. 3) und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung vom GA festgestellt. Danach gilt der Studierendenrat so lange als beschlussfähig, bis der GA auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit feststellt. Ist der Studierendenrat beschlussunfähig, ist der Studierendenrat zu den Tagesordnungspunkten dieser Sitzung in seiner nächsten ordentlichen Sitzung vereinfacht beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung gesondert hinzuweisen.

(2) Der Studierendenrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Der Studierendenrat stimmt offen ab, wenn nicht mindestens eines seiner Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Ist dies der Fall, wird dem Antrag automatisch stattgegeben.

(4) Bei außerordentlichen Entscheidungen kann ein Umlaufverfahren eingeleitet werden. Dieses ist gültig, sofern nach § 20 der StuRa-Geschäftsordnung vorgegangen wird.

(5) Änderungen an dieser Organisationssatzung werden mit zwei Dritteln des Studierendenrats vorgenommen.

Unterabschnitt 3: Exekutivorgan

§ 14 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben

(1) Das Exekutivorgan besteht aus dem Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft und dessen Vertretung nach § 16 ff. dieser Satzung, sowie den Referaten des Exekutivorgans und dem/der Finanzreferent*in.

(2) Die Mitglieder des Exekutivorgans werden einzeln durch den Studierendenrat in freier, gleicher und geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidat*innen mit den jeweils höchsten Stimmzahlen. Kommt nach zwei Wahlgängen keine Wahl zustande, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Amtsperiode beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Konstituierung des nächsten StuRa.

(3) Die Mitglieder des Exekutivorgans können vom Studierendenrat durch Wahl neuer Mitglieder abgewählt werden. Dafür ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrats erforderlich. Tritt ein Mitglied des Exekutivorgans zurück oder scheidet es aus der Studierendenschaft aus, hat es auf

Ersuchen des Studierendenrats, der unverzüglich die Nachwahl durchführt, die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt des/der Nachfolger*in weiterzuführen.

(4) Das Exekutivorgan diskutiert und begleitet die Arbeit der Studierendenvertretung. Es führt die ihm durch den Studierendenrat übertragenen Aufgaben aus. Die Mitglieder des Exekutivorgans können zu den Sitzungen des Studierendenrats mit beratender Stimme geladen sein. Sie sind dem Studierendenrat gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

(5) Die Mitglieder des Exekutivorgans sind an die Beschlüsse des Studierendenrats gebunden. Das Exekutivorgan kann dem Studierendenrat Angelegenheiten mit einer Beschlussempfehlung zur Entscheidung vorlegen.

(6) Die weitere Zusammensetzung des Exekutivorgans regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der HTWG Konstanz.

§ 15 Beschlüsse

Das Exekutivorgan trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Exekutivorgan protokolliert seine Beschlüsse. Die Protokolle sind nach § 4 Abs. 6 S. 3 öffentlich.

Unterabschnitt 4: Vorsitz der Studierendenschaft

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Die Vorsitzenden vertreten die Studierendenschaft gemeinschaftlich. Sie sind gegebenenfalls Vorgesetzte der Arbeitnehmer*innen der Studierendenschaft. Sie werden innerhalb von drei Wochen nach konstituierender Sitzung des StuRa gewählt.
- (2) Die Vorsitzenden werden mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (3) Die Vorsitzenden dürfen nicht Referent*innen des exekutiven Organs oder Mitglieder des StuRa sein.

§ 17 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Vorsitzenden sind nach § 65a Abs.3 LHG der Vorsitz der Studierendenschaft sowie des exekutiven Organs nach § 13.
- (2) Die Vorsitzenden können Teile ihrer Befugnisse übertragen. Dies ist schriftlich allen Mitgliedern des Exekutiv- und Legislativorgans der Verfassten Studierendenschaft mitzuteilen. Die Übertragung der Befugnisse ist jederzeit widerruflich und endet spätestens mit Ende der Amtszeit des Vorsitzenden. Das Zeichnungs- und Stimmrecht ist nicht übertragbar. Für das Handeln ihrer Beauftragten sind die Vorsitzenden verantwortlich.
- (3) Die Vorsitzenden haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Überparteilichkeit zu wahren.
- (4) Die Vorsitzenden sind an die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft gebunden. Jede*r Vorsitzende kann Beschlüssen schriftlich widersprechen, wenn er/sie sie für rechtswidrig oder mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für unvereinbar hält. Demnach sind die Umstände zu prüfen.
- (5) Die Vorsitzenden sind gegenüber dem Exekutiv- und dem Legislativorgans der Verfassten Studierendenschaft rechenschaftspflichtig. Es muss semestrisch und zum Ende der Amtszeit ein Rechenschaftsbericht dem Studierendenrat vorgelegt werden.
- (6) Der Studierendenrat entscheidet zum Ende der Amtszeit auf Grundlage der Rechenschaftsberichte über die Entlastung der Vorsitzenden für ihre Handlungen während ihrer Amtszeit im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (7) Im Rechtsverkehr vertreten die Vorsitzenden die Studierendenschaft gemeinschaftlich, sofern nicht anderes bestimmt ist. Im Fall der Krankheit oder Verhinderung eines/r Vorsitzenden ist der/die andere allein vertretungsbefugt. Die Vorsitzenden können ihre Vertretungsmacht im Verhinderungsfall auf mindestens zwei Mitglieder der Studierendenschaft übertragen, die die Vertretung gemeinschaftlich wahrnehmen, diese dürfen nicht Mitglieder des StuRa sowie des Exekutivorgans sein. Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Studierendenschaft bedürfen stets der Schriftform.

§ 18 Stellvertretungsregelung

(1) Existieren keine Vorsitzenden der Studierendenschaft, übernimmt der GA des Studierendenrats alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden kommissarisch, aber für längstens sechs Monate.

Abschnitt III: Fachschaften

§ 19 Gliederung, Organe

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Mitgliedschaft der Studierenden in den Fachschaften bestimmt sich nach ihrem ersten Hauptfach. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer Fachschaft wahrgenommen werden. Die Zugehörigkeit kann auf schriftlichen Antrag beim Wahlausschuss geändert werden. Näheres regelt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Bei Einführung neuer Studiengänge oder einer sonstigen Änderung der Hochschulstruktur haben die Vorsitzenden von Amts wegen einer zweckdienlichen Satzungsänderung in der nächsten Sitzung des Studierendenrats zu beantragen. Die Interessen der Studierenden in neuen Studiengängen werden auf Beschluss des Studierendenrats bis zur Satzungsänderung durch einen Arbeitskreis des Studierendenrats wahrgenommen.

(3) Das Organ einer Fachschaft ist die Fakultätsvertretung. Die Fakultätsvollversammlung ist ein Gremium einer Fachschaft.

§ 20 Fakultätsvollversammlung

(1) Die Fakultätsvollversammlung dient der Koordination der Organe und Gremien der Studierendenschaft auf Fachschaftsebene mit den studentischen Fakultätsratsmitgliedern der jeweiligen Fachschaft.

(2) Die Fakultätsvollversammlung kann einberufen werden:

1. durch die Fakultätsvertretung der Fachschaft,
2. durch die studentischen Fakultätsratsmitglieder der Fachschaft,
3. auf schriftlichen Antrag von zwei Prozent der Mitglieder der Fachschaft.
4. Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag der Fakultätsvertretung festgelegt. § 9 Abs. 2 S. 2-3 gilt entsprechend.

(3) Auf die Fakultätsvollversammlung finden §§ 5 Abs. 4, 11 Abs. 2, 7 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung. Davon abweichend kann die Fakultätsvollversammlung einen ordentlichen Tagungsrythmus und -termin festlegen. Zu Sitzungen, die im Rahmen der beschlossenen Tagungsfrequenz nach Satz 2 stattfinden, kann von der Einladung per Rundmail abgesehen werden.

(4) Die Fakultätsvollversammlung kann mit einfacher Mehrheit Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft und an die studentischen Fakultätsratsmitglieder abgeben. Diese sind verpflichtet, sich damit zu befassen, § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. § 10 Abs. 2 LHG bleibt in jedem Fall unberührt.

§ 21 Fakultätsvertretung

- (1) Die Mitglieder der Fakultätsvertretung werden in Listenwahlen direkt durch alle Studierenden der Fakultät gewählt.
- (2) Die studentischen Fakultätsratsmitglieder sind Amtsmitglieder der Fakultätsvertretung, sie können der Fakultätsvertretung nicht als Wahlmitglieder angehören.
- (3) Die Fakultätsvertretung beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, die auf der Ebene der Fakultät angesiedelt sind. Bei Beschlüssen sollen Empfehlungen der Fakultätsvollversammlung eingeholt und berücksichtigt werden.
- (4) Fehlt ein Mitglied und sein*e Stellvertreter*in unentschuldigt in zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen der Fakultätsvertretung, so ruhen seine/ihre Rechte und Pflichten als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Fakultätsvertretung. Die Wiederaufnahme erfolgt durch Teilnahme an einer Sitzung der Fakultätsvertretung.
- (5) Für die Sitzungen der Fakultätsvertretung gilt § 9 Abs. 2, 3 entsprechend. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Mitglieder, deren Mandate derzeit ruhen, nicht berücksichtigt.

Abschnitt IV: Wahlen

§ 22 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Wahlen sind frei, allgemein, gleich und geheim.
- (2) Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Organen der Hochschule stattfinden. Der Studierendenrat kann einen abweichenden Wahltermin festlegen und muss diese Entscheidung begründen.
- (3) Die Wahlen werden als Listenwahlen durchgeführt.

§ 23 Durchführung der Wahlen

- (1) Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung der HTWG Konstanz in ihrer jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, sofern die HTWG Konstanz für die Wahl beauftragt wird. Die Studierendenschaft kann durch Beschluss einer eigenen Wahlordnung von der Wahlordnung der Hochschule abweichen.
- (2) Die Durchführung der Wahl obliegt der Wahlkommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Wahlausschuss wird durch den Studierendenrat aus den Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Konstituierung des nächsten StuRa.

Mitglied der Wahlkommission kann nicht sein, wer gewähltes Mitglied eines Organs der Studierendenschaft ist oder zur Wahl steht. Der Studierendenrat kann außerhalb von laufenden Wahlen jederzeit weitere Mitglieder in die Wahlkommission wählen. Mitglied der Wahlkommission kann nicht sein, wer gewähltes Mitglied eines Organs der Studierendenschaft ist oder zur Wahl steht. Der Studierendenrat kann außerhalb von laufenden Wahlen jederzeit weitere Mitglieder in die Wahlkommission wählen.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann der Studierendenrat die Aufgaben, welche die Wahlkommission übernimmt, durch einen Vertrag teilweise oder vollständig der HTWG Konstanz übertragen.

§ 24 Konstituierung der Organe

(1) Das Mitglied mit der höchsten Anzahl an Stimmen beruft die konstituierende Sitzung der jeweiligen Fakultätsvertretung innerhalb von drei Wochen nach Beginn des folgenden Semesters und der Feststellung des Wahlergebnisses ein. Das Mitglied kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied der Fakultätsvertretung delegieren.

(2) Das Mitglied mit der höchsten Anzahl an Stimmen beruft die konstituierende Sitzung des Studierendenrats innerhalb der ersten drei Wochen des folgenden Semesters und nach Feststellung des Wahlergebnisses ein. Das Mitglied kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Studierendenrats delegieren.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe beginnt mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters und beträgt ein Jahr.

(4) Bis zur Konstituierung des neuen Studierendenrats arbeitet der vorherige Studierendenrat kommissarisch. Die neu gewählten Studierendenratsmitglieder werden vom noch amtierenden Studierendenrat zu mindestens einer Sitzung eingeladen. In dieser muss die Einweisung der neuen Mitglieder auf der Tagesordnung stehen.

Abschnitt V: Finanzen, Haftung

§ 25 Finanzreferent*in

(1) Der/Die Finanzreferent*in legt dem Studierendenrat den Entwurf für den Haushaltsplan vor. Der Haushaltsplan soll in einem Arbeitskreis entstehen. Der/Die Finanzreferent*in ist für die Durchführung des Haushaltsplans, für die jährliche Rechnungslegung (§ 109 LHO), für die Verwaltung von Geldern innerhalb der Verfassten Studierendenschaft sowie für die diesbezügliche Zusammenarbeit mit der Hochschule und dem Rechnungshof zuständig.

(2) Der/Die Finanzreferent*in kann Beschlüssen schriftlich widersprechen, wenn er sie für rechtswidrig oder mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für unvereinbar hält. In diesem Fall hat das jeweilige Organ den Einspruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder zurückzuweisen.

§ 26 Haushaltsbeauftragte*r

(1) Der/Die Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft entscheidet über die Bestellung eines/einer Haushaltsbeauftragten oder einer Person mit vergleichbaren Qualifikationen gemäß § 65 b Abs. 2 LHG.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen Finanzreferent*in und Haushaltsbeauftragtem*r regelt die Finanzordnung.

§ 27 Beiträge

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach § 65 a Abs. 5 LHG angemessene Beiträge von ihren Mitgliedern.

(2) Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben angemessen erfüllen kann und die sozialen Belange der Studierenden berücksichtigt werden.

(3) Näheres, insbesondere Höhe und Fälligkeit des Beitrags und das Verfahren der Erhebung, regelt die Beitragsordnung.

(4) Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden.

§ 28 Haushalt

(1) Das Exekutivorgan legt vor Beginn jedes Haushaltsjahres nach § 106 Abs. 2 LHO dem Studierendenrat den Entwurf eines Haushaltsplans zur Feststellung vor. Der Studierendenrat stellt den Haushaltsplan mit einfacher Mehrheit fest und entscheidet über die Führung eines Wirtschaftsplans anstelle eines Haushaltsplans (§ 110 LHO).

(2) Der Studierendenrat bestellt den/die Rechnungsprüfer*in (§ 65b Abs. 3 LHG).

(3) Der Beschluss, wirtschaftliche Betätigungen aufzunehmen, sich an wirtschaftlichen Unternehmen zu beteiligen oder solche zu gründen, bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrats und der Zustimmung des Exekutivorgans.

(4) Zu einer rechtsgeschäftlichen Verpflichtung der Studierendenschaft ist in jedem Fall zuvor ein Beschluss des Studierendenrats erforderlich.

(5) Im Übrigen werden die Haushalts- und Wirtschaftsführung und die Finanzen der Studierendenschaft durch eine Finanzordnung geregelt, die als Satzung erlassen wird. Diese Satzung regelt insbesondere

1. die Arbeitsabläufe zwischen dem Studierendenrat, dem/der Finanzreferent*in, dem/der Haushaltsbeauftragten und der nach Abs. 2 zu bestellenden Person,
2. Grundsätze darüber, für welche Maßnahmen Ausgaben getätigt werden können,
3. die Verteilung der Mittel der Studierendenschaft
 - a) zwischen zentraler Ebene, Fakultätsebene
 - b) die Verteilung der Mittel unter den Fachschaften,
 - c) das Verfahren der Mittelabrufung durch Fachschaften,
 - d) die Budgetkontrolle sowie die Rechnungslegung auf den Ebenen a)-c).

§ 29 Haftung

(1) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen.

(2) Die Studierendenschaft ist nach § 89 Abs. 1 i.V. m. § 31 BGB für den Schaden verantwortlich, den ein satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Die Studierendenschaft ist nach § 831 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den einer ihrer Verrichtungsgehilfen in Ausführung einer Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.

(3) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 65b Abs. 5 LHG).

Abschnitt VI: Schlichtungskommission

§ 30 Einrichtung, Zuständigkeit

- (1) Die Studierendenschaft richtet eine Schlichtungskommission zur außgerichtlichen und gütlichen Streitbeilegung ein.
- (2) Die Schlichtungskommission kann von einem Mitglied der Studierendenschaft, das geltend macht, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben überschritten (§ 65a Abs. 9 LHG), angerufen werden.
- (3) Antragsgegnerin ist die Studierendenschaft, vertreten durch die Vorsitzenden.

§ 31 Besetzung

- (1) Die Schlichtungskommission besteht aus einem*r Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende soll kein Mitglied der Studierendenschaft sein und über nachgewiesene Kenntnisse des Öffentlichen Rechts und der Mediation verfügen.
- (3) Die Beisitzer müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Zwei sollen bereits in einem gewählten Organ der Studierendenschaft mitgewirkt haben und zwei dürfen noch in keinem gewählten Organ der Studierendenschaft tätig gewesen sein.
- (4) Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden vom Studierendenrat gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Konstituierung des nächsten Studierendenrats.

§ 32 Verfahren

- (1) Anträge an die Schlichtungskommission sind schriftlich zu stellen. Sie können jederzeit widerrufen werden.
- (2) In Verfahren nach § 30 Abs. 2 soll das Mitglied zunächst seine mitgliedschaftlichen Rechte nach § 2 Abs. 2, Nr. 2, 3 ausschöpfen, ehe es die Schlichtungskommission anruft.
- (3) Der/Die Vorsitzende der Schlichtungskommission fordert den jeweiligen Antragsgegner zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf, lässt die Stellungnahme dem Antragsteller zukommen und bestimmt alsbald einen Schlichtungstermin.
- (4) Im Schlichtungstermin gibt die Schlichtungskommission beiden Parteien gleichermaßen Gelegenheit zur Darlegung ihres Standpunktes. Sie kann dazu beiden Parteien Fragen stellen und der anderen Partei Gelegenheit zur Erwiderung geben. Sie soll jederzeit auf eine gütliche Einigung hinwirken und dazu geeignete Vergleichsvorschläge unterbreiten.
- (5) Kommt kein Vergleich zustande, stellt die Schlichtungskommission das Scheitern der Schlichtung fest.
- (6) Das Verfahren vor der Schlichtungskommission endet, wenn

1. die Schlichtung scheitert (Abs. 5),
2. der Antrag widerrufen wird (Abs. 1 S. 2) oder
3. beide Parteien übereinstimmend erklären, auf die Schlichtung verzichten zu wollen.

§ 33 Verhältnis zum Rechtsweg

(1) Der Zugang zum Verwaltungsrechtsweg bleibt durch die Bestimmungen dieses Abschnitts unberührt.

(2) Auf den Lauf von Fristen nach der Verwaltungsgerichtsordnung hat das Verfahren vor der Schlichtungskommission keinen Einfluss.

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

§ 35 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung kann mit Ausnahme dieses Abschnitts durch die Zustimmung von mindestens der Hälfte, der an einer hierauf gerichteten Urabstimmung teilnehmenden Mitglieder geändert werden. Abweichend davon kann der Anhang zur Satzung auch durch den Studierendenrat mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

(2) Die Urabstimmung nach Abs. 1 findet nur statt, wenn

1. sie schriftlich unter Einreichung eines erläuterten Satzungsvorschlags bei den Vorsitzenden beantragt wurde,
2. der Antrag von einem Prozent der Mitglieder unterzeichnet ist und
3. der Änderungsvorschlag dem geltenden Recht entspricht; hierüber wird von den Vorsitzenden ein Rechtsgutachten eingeholt.

(3) Der Urabstimmung muss eine studentische Vollversammlung vorausgehen, in der der Abstimmungsgegenstand vorgestellt wird.

§ 36 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt der Rest grundsätzlich wirksam. Solange und soweit die Unwirksamkeit einer Bestimmung eine Regelungslücke verursacht, gelten die jeweiligen Vorschriften des Landeshochschulgesetzes.

(2) Die Auslegung dieser Satzung soll im Lichte des Landeshochschulgesetzes erfolgen.

(3) Im Fall des Abs. 1 haben die Vorsitzenden von Amtswegen eine Satzungsänderung auf der Studentischen Vollversammlung zu beantragen.

§ 37 Übergangsregelungen

(1) Für die ersten vier Haushaltsjahre ist den Fachschaften die momentane finanzielle Ausstattung weiter zu gewähren. Die finanzielle Ausstattung der Fachschaften wird spätestens im dritten Jahr nach Konstituierung der Studierendenschaft (§ 1 Abs. 5 VerfStudG) überprüft.

(2) Abweichend von § 23 wird die erste Wahl zu den Organen der Studierendenschaft durch das Präsidium der HTWG durchgeführt. Abweichend von § 24 Abs. 3 beginnt im Falle der ersten Wahl zu den Organen der Studierendenschaft die

Amtszeit unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses und endet zum Ende des folgenden Semesters.

Konstanz, den 13. Dezember 2023

Manfred Schnell, Kanzler

Anlage 1 zur Organisationsatzung: Fachschaften und zugeordnete Studiengänge

Die genannten Studiengänge können verschiedene Abschlüsse umfassen (Bachelor/Master/Staatsexamen/Erweiterungsprüfung/...)

Fachschaft	Studiengang
Architektur und Gestaltung	Architektur Bachelor Architektur Master Kommunikationsdesign Bachelor Kommunikationsdesign Master
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen Umwelttechnik und Ressourcenmanagement Wirtschaftsingenieurwesen Bau Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen
Elektro- und Informationstechnik	Automobilinformationstechnik Elektrotechnik und Informationstechnik Intelligente Mobilitätssysteme Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (DE/EN) Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informations- technik Elektrische Systeme International Project Engineering (EN/DE) Systems Engineering
Informatik	Angewandte Informatik Gesundheitsinformatik Wirtschaftsinformatik Business Information Technology Informatik
Maschinenbau	Maschinenbau Maschinenbau Entwicklung und Produktion Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung Verfahrens- und Umwelttechnik Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau Bachelor Automotive Systems Engineering Industrial Engineering and Management Mechanical Engineering and International Sales Manage- ment Mechatronik Umwelt- und Verfahrenstechnik Master Wirtschaftsingenieurwesen Master
Wirtschafts-, Kultur- und Rechts- wissenschaften	Asian Studies and Management – China (DE/ZH/EN) Asian Studies and Management – Südost- und Südasi- en (DE/ID/EN) Betriebswirtschaftslehre Wirtschaftskommunikation, Management und Tourismus Wirtschaftsrecht Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement Digital Execution General Management

	International Management Asia-Europe (EN/DE) Internationales Management Asien Legal Management (DE/EN) Unternehmensführung
<i>fakultätsübergreifend</i>	Sustainable Engineering and Future Technologies (EN)